

Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom ...

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund § des 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitendenvertretungen¹ in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 20. Januar 2024 (ABl. EKD, S. 1) folgende Rechtsverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes
- § 2 Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes
- § 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes
- § 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren
- § 5 Wahltermin und Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel
- § 8 Durchführung der Wahl
- § 9 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 12 Vereinfachte Wahl
- § 13 Wahlunterlagen
- § 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 15 Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹ Nr. 4.12.

§ 1

Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

- (1) Die Wahl der Mitarbeitendenvertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitendenvertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.
- (2) ¹Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Mitarbeitendenvertretung kann die Zahl der Wahlvorstandsmitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. ³Der Wahlvorstand muss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. ⁴Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern berufen werden. ⁵Im Wahlvorstand soll die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet werden.
- (2a) ¹Abweichend von Absatz 2 besteht der Wahlvorstand in Dienststellen mit weniger als 50 Wahlberechtigten aus einer Person, sofern die Wahl nicht als vereinfachte Wahl nach § 12 durchgeführt wird. ²Der Wahlvorstand nach Satz 1 ist berechtigt und verpflichtet, eine mitarbeitende Person während der Wahlhandlung und zur Stimmenauszählung hinzuzuziehen.
- (3) ¹Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer nach § 10 MVG-EKD die Wählbarkeit zur Mitarbeitendenvertretung besitzt. ²Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitendenvertretung der Dienststelle nicht angehören. ³Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl der Mitarbeitendenvertretung aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an dessen Stelle tritt ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG-EKD als Wahlhelfende bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.

§ 2

Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes

- (1) ¹Der Wahlvorstand wird spätestens fünf Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung durch die amtierende Mitarbeitendenvertretung berufen. ²Besteht keine Mitarbeitendenvertretung, wird der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Diakonischen Werks bestellt. ³Für die Bestellung zum Wahlvorstand bedarf es der Zustimmung der ausgewählten Personen.
- (2) In den Fällen der Neuwahl der Mitarbeitendenvertretung vor Ablauf der Amtszeit nach § 16 Absatz 1 MVG-EKD ist unverzüglich nach § 16 Absatz 2 Satz 2 MVG-EKD von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Diakonischen Werks ein neuer Wahlvorstand zu bestellen.
- (3) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG-EKD entsprechend.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

- (1) ¹Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin und legt die Reihenfolge der Hinzuziehung der Ersatzmitglieder fest. ²Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach der Bestellung ein.
- (2) ¹Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. ²Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist ein Ersatzmitglied

hinzuzuziehen. ³§ 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG-EKD sind entsprechend anzuwenden. ⁴Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4

Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

(1) ¹Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG-EKD Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG-EKD Wählbaren. ²Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. ³Die Wahlberechtigten sollen mit Familiennamen und Vornamen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. ⁴Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.

(2) ¹Mitarbeitende sowie die Dienststellenleitung können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitenden in **Textform** und begründet Einspruch einlegen. ²Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung in **Textform** mit. ³Die Entscheidung ist abschließend. ⁴Wird die Wahl als **Briefwahl** durchgeführt, **beginnt** die Wahlhandlung mit dem Versand der Briefwahlunterlagen.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) ¹Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung fest. ²Der Termin darf **nicht später als fünf Monate** nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. ³Der Wahlvorstand erlässt **spätestens sieben Wochen** vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ausgehängt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. ⁴Auswärtig Beschäftigte und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Dienststelle beschäftigt sind, erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben erhalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen bis zum Beginn der Wahlhandlung in Textform und begründet beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 6,
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl nach § 9,
- h) **die Kontaktdaten und Informationen zur Erreichbarkeit des Wahlvorstandes,**

i) Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung.

(3) In dem Wahlausschreiben ist besonders auf § 12 MVG-EKD hinzuweisen sowie auf das Erfordernis, dass mehr Personen vorgeschlagen werden sollen als Mitglieder in die Mitarbeitendenvertretung zu wählen sind.

(4) Der Wahlvorstand kann dem Wahlausschreiben Antragsformulare für Wahlvorschläge und die Briefwahl beifügen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten in Textform unterstützt werden muss; abweichend hiervon ist in Dienststellen und Einrichtungen mit weniger als 50 Mitarbeitenden die Unterstützung eines oder einer Wahlberechtigten ausreichend.

(2) 1Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. 2Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. 3Beanstandungen sind dem oder der ersten Vorschlagenden des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

(3) Der Wahlvorstand wird entsprechend § 12 MVG-EKD darauf hinwirken, dass die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses zu beachten ist.

(4) Die Frist aus Absatz 1 kann vom Wahlvorstand einmalig um eine Woche verlängert werden.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) 1Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. 2Art und Ort der Tätigkeit der Vorgeschlagenen sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag ist allen Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) 1Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag nach Absatz 1 entsprechend zu gliedern. 2Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) 1Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. 2Sofern der Wahlvorstand aus nur einem Mitglied besteht, findet die Wahl unter Anwesenheit dieses Mitgliedes und der hinzugezogenen mitarbeitenden Person nach § 1 Absatz 2a Satz 2 statt. 3Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. 4Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind; sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) 1Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefoldet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. 2Es können auch Wahlumschläge für die Stimmzettel

ausgegeben werden. ³Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob die wählende Person wahlberechtigt ist.

(3) ¹In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. ²In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder nach § 1 Absatz 2 Satz 4 zur Durchführung der Wahl heranziehen. ³In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. ⁴Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.

(4) ¹Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitendenvertretung zu wählen sind. ²Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.

(5) ¹Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. ²Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind. ³Zur Wahl vorgeschlagene Personen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(1a) ¹Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesend sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. ²Den Betroffenen bleibt es unbenommen, ihre Stimme persönlich abzugeben.

(2) ¹Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag

- a) den Stimmzettel,
- b) einen neutralen Wahlumschlag und
- c) soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.

²Der Antrag muss dem Wahlvorstand drei Tage vor der Wahl vorliegen. ³Wer den Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt, muss nachweisen, dass eine entsprechende Berechtigung vorliegt. ⁴Eine Ablehnung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) ¹Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Abschluss der Wahlhandlung gesondert auf. ²Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. ³Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) ¹Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Abschluss der Wahlhandlung eingegangen ist. ²Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. ²Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. ³Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) ¹Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Als Mitglied der Mitarbeitendenvertretung sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung durch Los ausgeschieden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

¹Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten in Textform. ²Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber in Textform abgelehnt wird. ³Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12

Vereinfachte Wahl

(1) ¹In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitendenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. ²Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten; für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. ³Die Einberufung muss in Textform oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung.

(2) ¹Die Versammlung wählt durch Zuruf und offene Abstimmung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. ²Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. ³Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben und teilt mit, wie lange die Abgabe von Wahlvorschlägen möglich ist. ⁴§ 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. ⁵Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. ⁶Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. ⁷Eine Briefwahl findet nicht statt. ⁸Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin eine mitarbeitende Person aus der Versammlung hinzuzuziehen; § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁹Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) ¹In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitenden kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. ²In diesem Fall wird ein Wahlvorstand nach Maßgabe des § 2 bestellt, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13

Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten sowie der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitendenvertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14

Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) ¹Für die Wahl der Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden nach § 49 MVG-EKD beruft die amtierende Mitarbeitendenvertretung den Wahlvorstand. Soweit die Wahl der Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zeitlich im Zusammenhang mit der Wahl der Mitarbeitendenvertretung stattfindet, erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung in einem gesonderten Wahlgang. Hierfür kann die Mitarbeitendenvertretung den Wahlvorstand im Sinne des § 1 Absatz 2 erweitern

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitenden abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den Wahlberechtigten können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15

Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden

(1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle für die die Mitarbeitendenvertretung gewählt wird beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeitenden und Personen, die gemäß § 151 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

(1a) Wahlvorschläge können von Mitarbeitenden abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden zu wählen.

(2) ¹Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt. ² Die Liste der wählbaren Personen ist gemäß § 4 Absatz 1 in der Dienststelle zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. ³Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten auf Antrag der wahlberechtigten Personen übersandt oder zur Einsichtnahme bereitgestellt. ⁴Die wahlberechtigte Person hat lediglich einen Anspruch auf Einsicht in ihre eigenen personenbezogenen Daten. ⁵Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitendenvertretung entsprechend. ⁶Gemäß § 50 Absatz 4 MVG-EKD sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeitende wählbar.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Regelung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD S. 2, 33, 304), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Dezember 2021 (ABl. EKD 2022 S.6) geändert worden ist, außer Kraft.

3 Landeskirchen verfügen über eine eigene Wahlordnung und sind nicht betroffen.

Zu bedenken:

- §5 ist nicht anwendbar, wenn eine neue Dienststelle/Einrichtung entsteht und keine MAV vorhanden ist. Mit Zustandekommen einer neuen Dienststelle/Einrichtung ist eine MAV zu bilden, danach richtet sich alles Weitere.
- §6: Die Archivierung von Mails stellt eine Überforderung dar.
- §9: Verlängerte Postlaufzeiten sind zu berücksichtigen.

TOP 6 STÄKO Vorstandswahl: Amtszeit 01 2026 – 12 2029

C. Spannel, der für keine weitere Amtszeit zur Verfügung steht, stellt die Vorstandsarbeit in Grundzügen vor:

- Wöchentlicher Jour fixe, 4 – 6 jeweils 2-tägige Vorstandstermine in Hannover, 2 3-tägige Tagungen (Frühjahr und Herbst), Teilnahme an der EKD-Synode für ca. 5 Tage (Standinformationsdienst bzw. Teilnahme als geladener Gast), besondere Termine zu EKD-Prozessen, 2 Sitzungen des GA-EKD eintägig (1 Präsenztermin, 1 Digitaltermin), 1 Jahresgespräch, besondere Termine mit Delegationsprinzip: Forum, DEKT, Fortbildung, Novellierungsverfahren..., Gaststatus bei buko-Tagungen.

Freistellungsumfang des STÄKO-Vorstands: 100%, zurzeit aufgeteilt in 30 – 20 – 50%.

Der Wahlvorstand (A. Kober-Müller, H. Mielich, C. Reiß) übernimmt und liest aus der Geschäftsordnung zum Verfahren Amtszeit und Wahl vor. Die Amtszeit des neu zu wählenden Vorstands beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2029.

Zum Wahlverfahren: Wahlberechtigt sind 34 anwesende STÄKO-Delegierte. Gewählt wird in geheimer und schriftlicher Wahl.

Im 1. Wahlgang wird der/die Vorsitzende gewählt, bei Stimmgleichheit folgt Stichwahl. Im 2. Wahlgang werden 4 weitere Vorstandsmitglieder gewählt, bei Stimmgleichheit folgt Stichwahl.

1. Wahl/Vorsitzende/r

Folgende Wahlvorschläge für den Vorsitz werden eingebracht:

- I. Müller (Hannover), M. Noll (Bayern)

M. Noll stellt sich für den Vorsitz nicht zur Verfügung.

Wahlergebnis Vorsitzende/r

Auf I. Müller entfallen 32 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen.

I. Müller nimmt die Wahl zur Vorsitzenden des STÄKO Vorstands dankend an.

2. Wahl/4 weitere Vorstandsmitglieder

Vorgeschlagen werden:

- C. Bach (Pfalz), R. Brand (Schaumburg-Lippe), A. Deecke (Baden), M. Dornik (EKiR), V. Eilenberger (Anhalt), N. Falkenberg (EKM), M. Noll (Bayern), M. Rolle (EKiR)

Eine kurze Vorstellung der Kandidaten folgt.

Ergebnis des 1. Wahlganges:

M. Noll (25 Ja-Stimmen), V. Eilenberger (19 Ja-Stimmen), N. Falkenberg (19 Ja-Stimmen) sind gewählt und nehmen die Wahl dankend an.

Aufgrund von Stimmgleichheit bei A. Deecke und M. Dornik (jeweils 16 Ja-Stimmen) erfolgt eine Stichwahl.

2. Wahlgang/Stichwahl

Ergebnis des 2. Wahlganges: Auf A. Deecke entfallen 17 JA-Stimmen, auf M. Dornik 16 Ja-Stimmen. Eine Stimme ist ungültig.

A. Deecke nimmt die Wahl dankend an.

Zusammensetzung STÄKO-Vorstand 2026 – 2029:

Vorsitzende: I. Müller (Hannover)

StellvertreterInnen: A. Deecke (Baden), V. Eilenberger (Anhalt), N. Falkenberg (EKM), M. Noll (Bayern)

TOP 7 MVG § 54,2 und 55 f – „Stufenvertretung“

Seit 01.01.2024 ist die Rolle der Gesamtausschüsse flächendeckend im MVG - vor 2024 war sie in zahlreichen LKen nur in den Ausführungsregelungen - geregelt.

Anwender für den Mitbestimmungstatbestand seit 2024: Hannover, Sachsen, Bremen, EKIR, Nord. In Baden wurde im eigenen MVG die Stufenvertretung mit aufgenommen.

Mitbestimmungstatbestände für die Gesamtausschüsse waren z. B.:

Empathiegesetz (Nord), Neue Verwaltungsprogramme/Umgang mit Führungszeugnissen (Hannover), Softwarewechsel/Regelungen für die gesamte LK/BAT 20 a, Blaupausen für DV (EKIR), Einführungsgeschenk Mitarbeiter (Sachsen).

Fazit/Herausforderungen: Die Mitbestimmungstatbestände müssen mehr in den Fokus rücken, da der Themenumfang zunimmt. Das bedeutet in der Folge mehr (Fach)Kenntnis und mehr Arbeitsgruppentätigkeit.

- Bei den Ausführungsgesetzen sind die Fristenregelungen höchst unterschiedlich (3 Monate, 2 Monate, 14 Tage...).
- Die Formulierung im §55 f ist unzureichend beschrieben: Was bedeutet z. B. „eine Vielzahl von Dienststellen“? **Aber:** Es kann auch Handlungsspielraum für GAe bedeuten...
- Ein Ausführungsgesetz mit Fristenregelungen ist unbedingt notwendig.
- Einvernehmen zwischen LK und GA muss über die Beteiligung des GA bestehen, ein Mitbestimmungsantrag vorliegen, ansonsten sind örtliche MAVen zu beteiligen. Sollte kein Einvernehmen vorliegen, so bleibt der Klageweg vor dem Kirchengericht. Es bestehen Zweifel daran, ob der Sachverhalt für die beteiligten GAe und MAVen hinreichend ersichtlich ist.
- Wegen der sehr offenen Formulierungen über Form und Umfang der Mitbestimmung ist zu befürchten, dass LKen diesen Sachverhalt nutzen, um MAVen nicht zu beteiligen (z. B. Softwareeinführungen).
- Eine weitere Schwäche liegt in §40: Die örtliche MAV hat Mitbestimmung inne, wenn nicht die höhere Ebene des GA beteiligt ist. Beschreibungen liegen im Ausführungsgesetz nirgends vor, verbindliche Regelungen müssen getroffen werden. Ein Lösungsansatz kann in bestimmten Fällen z. B. sein:
 - Eine Rahmen-DV, der alle MAVen beitreten, somit liegt das Vertretungsrecht beim GA (Beispiel Hessen/IT-Rahmen-DV).
- Öffnungsklauseln im MVG wären wichtig: (§39, §40).
- Für örtliche MAVen ist das Gegenüber nicht die LK, sondern der GA.
 - Ein Einigungsverfahren ist u. U. nicht möglich, wenn kein Rechtsverfahren mit Gegenüber (Rechtsunsicherheit!).
- Wir als GAe haben kein Dienststellengegenüber.
- Ein gutes Nachverhandeln sowie die Sensibilisierung für diese Sachverhalte sind dringend geboten.

Zum Schluss:

- Der Fortbildungsbedarf (für Gesamtausschüsse) steigt stetig.
- Mehrarbeit (für Gesamtausschüsse) steigt stetig (AGen z. B. bei IT-Einführungen, Datenschutzfolgeabklärungen usw.)
- Es kann mehr externe Expertise gefragt sein.
- Freistellungsumfang ausreichend?

Die Ausführungsbestimmungen der einzelnen LK werden dem Protokoll beigelegt (Anhang Fey/Rehren: Kommentar zum MVG)

TOP 8 Fortbildung, Forum

2026 wird eine STÄKO-Fortbildung für Mitglieder der Gesamtausschüsse - in LK mit gemeinsamem GA auch für diakonische Mitglieder - zum Thema *KI und MAV: Einsatzzwecke im AV, KI-Mitbestimmung, KI-Richtlinien...* stattfinden. Referenten werden E. Dannecker und F. Neumann sein.

Zum Fortbildungs- und Schulungsbedarf wird in 3 Kleingruppen zu folgenden Fragen gearbeitet:

- 1. Welche Themen, die wir anbieten können, sind für die Arbeit der Gesamtausschüsse wichtig?**
- 2. Wie sollten Länge und Zeitumfang der Fortbildungen sein?**
- 3. STÄKO-Forum: Welches Format wird gewünscht (reiner WS-Charakter, Referate, Vorträge)?**

Die Arbeitsgruppenergebnisse: Siehe Folgeseiten

① - Netzwerkliste für Beratungssysteme

- Digitalisierung der GA/MAV Arbeit
- Kommunikation inter / extern
 - ↳ Wie erreiche ich meine MAVn
 - ↳ Verhandlungen / Verhandlungsführung
- Selfcare
 - ↳ Wie gehts um am Arbeitsplatz
 - ↳ Reifigkeit
 - ↳ Gefährdungsbeurteilung für GA
- Gleichstellung (Care Arbeit)
- Öffentlichkeitsarbeit GA

② Min 2 x Übernachtungen / max 4 Übernachtungen

③ - Guten Input / Austausch Input ↳ Rückspiel Referenten

- Digitales Forum
- Politischer Charakter
- Mitwirkung von Verantwortungsträger EKO
- Transformationsprozesse
- Arbeitsbelastungen / Strategien dazu
- Was unterscheidet uns von Wirtschaftsunternehmen
- Contra Vortrag / Diskussion
- Wie weit ist GA politisch aktiv

Forum:

- * Impulsreferat (max: 1 Std.)
- * Gruppen, praktische Fallbeispiele
- * Netzwerken durch Aktivität (nicht nur am Abend)

Vorschläge Termine 2026:

18.04. - 10.05.2026
06.06. - 28.06.2026
15.09. - 04.10.2026

Vorschläge Termine 2027:

20.02. - 28.02.2027
13.03. - 21.03.2027
11.04. - 06.05.2027
14.09. - 03.10.2027

Fortbildungen für Gesamtschüsse

Ob für den Austausch
Zwischendurch:
"kurze... online
Treffen als
Angebot..."

Themen:

💡 'TTT' ALS
LANGZEITAN-
GEBOT,

💡 "neu im GA" /
Gemeinsam im
GA ARBEITEN

"KI ... IT..."
UND IHRE AUSWIRKUNG
AUF ARBEITZUSAM-
MENHÄNGE

💡 "FIT für den
UMBRUCH" - SPAR-
BESCHLÜSSE, FUSIONEN
UND MEHR

§§ 55 HVG + AUSFÜHRUNGSGESETZE (Bedeutung, Neuerungen...)

Länge / Dauer

★ LZ-FGB: 3x 1Woche
über 18-24 Monate

★ FGBs in Verbindung
mit StAko-TAGungen

★ mindestens 2 1/3 /
3 Tage

! AUF Online-FORMATE
MÖGLICHST VERZICHTEN

Foren

☐ JA zum Forum

☐ Gerne mit Markt der
Möglichkeiten (Motto?)

↳ Informieren,
Schulen... ?

Diakonie-Schulungen
Anschauen?

FORTBILDUNG

Präsentation /
Moderation /
Seminarleitung

Rhetorik

Selbstfürsorge /
Stressmanagement /
Resilienz

Betriebsübergänge /
Sozialpläne

FORUM

Demokratisches
Miteinander mit den
Dienststellen / Beschäftigten

§ Zukunft Kirche

- Kompetenzen
- politische Meinungsbildung
- Wirksamkeit von MAVen
in Veränderungsprozessen

(Ergänzend) zu den AG-Ergebnissen:

- Eine (noch) besseren Vernetzung mit der EKD unter Hinzuziehung ihrer Fachreferenten stärkt unsere Wahrnehmbarkeit als STÄKO

Fazit: Die Vielzahl der Wünsche, Anregungen und Themenbereiche des Forums kann der STÄKO-Vorstand nicht in Alleinarbeit bei Vorbereitung und Durchführung bewältigen. Aus dem Kreis der Delegierten bieten Mithilfe bei Vorbereitung/Durchführung an:

- *C. Bach (Pfalz), C. Hofmann (Sachsen), A. Kober-Müller (Bremen), A. Peter (Hannover)*

TOP 12 Bericht EFAS

Mitglieder des EFAS-Beirates von Seiten der STÄKO sind A. Deecke, M. Dornik, H. Mielich und A. Peiser-Timm.

H. Mielich berichtet u. A. zu Software-Ergonomie, dem Rollenverständnis der MAV, dem Tagungsrhythmus, Präventionskonzept der EKD/Entwicklung eines Papiers für die Landeskirchen, der Prüfung und dem Abschneiden im BG-Prüfverfahren, der Entwicklung von Umsetzungsmechanismen, Strukturveränderungen bei den Ortskräften: Anhalt wird durch die EKM mitvertreten, Berichten der Koordinatoren: Gehaltsgefälle bei Ortskräften (?) und deren Stellenvertretung, der arbeitsmedizinischen Betreuung der EKD.

Anregung: Die Softwareergonomie wird als interessantes Thema – z. B. bei einer Fortbildung zu Arbeits- und Gesundheitsschutz – gesehen und könnte ebenfalls ein Bestandteil/Themenblock auf einer STÄKO-(Frühjahres)Tagung sein.

Die Anlagen und Präsentationen werden als Protokollanhang beigelegt.

Freitag, 10. Oktober 2025

Impuls für den Tag

Die bewegende Impulseinheit von C. Bach wird den Delegierten zur Verfügung gestellt werden.

TOP 11 Neues aus der Rechtsprechung

Hinweis:

Die folgenden angesprochenen Urteile/Beschlüsse sind zum besseren Verständnis auf die wesentlichen rechtlichen Aussagen gekürzt und stellen diese zusammengefasst dar. Unter dem jeweiligen AZ sind diese jeweils in Gänze nachlesbar.

I. BAG-Urteil v. 15.01.2025 – 5 AZR 284/24

→ Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Fall:

Der Kläger verbrachte vom 22.08. bis 09.09.22 seinen Urlaub in Tunesien und legte per Mail vom 07.09.22 eine AU eines tunesischen Arztes vor, die eine Arbeitsunfähigkeit bis zum 30.09.22 attestierte. Obwohl in der AU ein Reiseverbot und strenge häusliche Ruhe vermerkt waren, buchte er am Tag nach seinem Arztbesuch ein Fahrticket für seine Rückreise und trat die Reise tatsächlich an. Bereits in früheren Jahren hatte der Kläger mehrfach im Zusammenhang mit Urlaub eine AU vorgelegt.

Die Beklagte AGin bezweifelte die Gültigkeit der Bescheinigung, lehnte eine Entgeltfortzahlung ab und kürzte die Vergütung für den Monat September entsprechend.

Der Kläger legte zunächst Klage beim AG ein. Das AG wies die Klage ab. Nach eingeleiteter Berufung gab das LAG der Klage statt. Hiergegen legte die Beklagte Revision beim BAG ein.

Entscheidungsgründe:

1. Gleichwertiger Beweiswert

Eine im Nicht-EU-Ausland ausgestellte AU-Bescheinigung kann grds. denselben Beweiswert wie eine deutsche Bescheinigung haben – vorausgesetzt, sie lässt klar erkennen, dass der Arzt zwischen bloßer Erkrankung und tatsächlicher AU unterschieden hat.

2. Erschütterung des Beweiswertes

Der Arbeitgeber kann den Beweiswert der Bescheinigung in Frage stellen, wenn er Tatsachen vorträgt, die Zweifel an deren Richtigkeit rechtfertigen. Die Beweislast liegt dann bei dem Arbeitnehmer – er muss beweisen, dass er tatsächlich arbeitsunfähig erkrankt war.

3. Würdigung der Umstände

In der Gesamtschau aller Umstände können einzelne Hinweise (hier: keine Anordnung einer ärztlichen Wiedervorstellung, Rückreise trotz Verbot und attestierter Ruhezeit, enger wiederholter Zusammenhang mit Urlaub) dafür sprechen, dass die Bescheinigung unglaubwürdig ist.

4. Rückverweisung

Nach Auffassung des BAG hatte das LAG diese Umstände vorliegend nicht hinreichend gewürdigt. Das BAG hob das Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück.

II. BAG-Urteil v. 09.05.2025 – 2 AZR 156/24

→ Sonderkündigungsschutz für Schwangere

Fall:

Eine Arbeitnehmerin erhielt am 14.05.22 eine ordentliche Kündigung zum 30.06.22. Am 29.05.22 machte sie zu Hause einen Schwangerschaftstest, der positiv ausfiel. Einen verbindlichen Termin bei ihrer Frauenärztin bekam sie erst am 17.06.22. Dort wurde die Schwangerschaft offiziell bestätigt (ca. 7 + 1 Schwangerschaftswoche). Am 13.06.22 reichte sie ihre Kündigungsschutzklage ein und beantragte gleichzeitig die nachträgliche Zulassung der Klage, da die normal geltende Drei-Wochen-Frist gem. § 4 S. 1 KSchG bereits verstrichen war. Das BAG hatte zu klären, ob diese nachträglich eingereichte Kündigungsschutzklage hier zuzulassen ist.

Entscheidende Frage:

Wann genau hatte die Arbeitnehmerin Kenntnis von der Schwangerschaft in dem Sinne, dass sie wusste, dass sie bereits bei Zugang der Kündigung schwanger war.

1. Rechtliche Würdigung

Das BAG entschied, dass der relevante Zeitpunkt der Kenntnis nicht der Heim-Schwangerschaftstest war, da dieser nicht dafür ausreiche, zu erkennen, dass die Frau bereits bei Zugang der Kündigung schwanger war. Maßgeblich sei hingegen die ärztliche Untersuchung, mit der die Schwangerschaft aus medizinischer Sicht festgestellt wurde (hier: 17.06.22). Insofern war die nicht aus eigenen Gründen zu vertretende verspätet erhobene Klage gem. § 5 I S. 2 KSchG zulässig.

2. Entscheidung

Das BAG entschied zugunsten der schwangeren Arbeitnehmerin: die Kündigung war unwirksam, da der Sonderkündigungsschutz nach § 17 I 1 Nr. 1 MuSchG greift.

III. Beschluss des KGH-EKD v. 12.06.2024 – I-0124/33-2023

→ Keine Übernahme von Anwaltskosten ohne Einigungsversuch

Sachverhalt:

Der KGH hat die Beschwerde einer MAV gegen einen Beschluss des Kirchengerichts nicht zur Entscheidung angenommen. Die MAV wollte, dass die Dienststellenleitung die Kosten für eine anwaltliche Beratung übernimmt. Der KGH sah dafür jedoch weder ein zulässiges Beschwerdegrundbild noch eine überwiegende Erfolgsaussicht.

1. Fall

In einer Wohneinrichtung hatte eine Mitarbeitende eine demenzkranke Bewohnerin gefilmt. Die Dienststellenleitung plante daraufhin deren außerordentliche (hilfsweise ordentliche) Kündigung. Die MAV ließ sich anwaltlich beraten und forderte später die Erstattung der Anwaltskosten von der DSL. Die DSL lehnte die Kostenübernahme ab. Sie ist der Auffassung, dass eine anwaltliche Unterstützung nicht erforderlich gewesen sei, darüber hinaus habe keine Honorarzusage getätigt worden. Das von der MAV angerufene Kirchengericht wies die Klage zurück. Die MAV legte daraufhin Beschwerde beim KGH ein.

2. Entscheidung des KGH

Die Beschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Laut KGH lagen keine der in § 63 MVG-EKD genannten Annahmegründe vor.

Vor einer Inanspruchnahme externer Stellen (hier: Kirchengericht) müsse nach § 33 III MVG-EKD ein interner Einigungsversuch geführt und schriftlich für gescheitert erklärt werden. Hierfür habe die MAV keine ausreichenden Darlegungen vorgetragen.

Überdies bestünde selbst bei Vorlage einer solchen Darlegung kein materiell-rechtlicher Anspruch: die Hinzuziehung externen Rechtsbeistands sei vorliegend nicht als erforderlich iSv § 30 II MVG-EKD anzusehen. Die MAV hätte konkret darlegen müssen, welche besonderen Fragen die Beratung erforderlich gemacht hätten.

Die finanzielle Erstattung der angefallenen Anwaltskosten durch die DSL wurde nicht durch den KGH bestätigt.

IV. BAG-Urteil v. 20.05.2025 – 1 AZR 35/24

→ Ladung von Ersatzmitgliedern

1. Fall:

In einem Betrieb war eine neue Betriebsvereinbarung ausgehandelt worden, die einen Sockelbetrag in der Vergütung der Arbeitnehmer kürzte. Der Betriebsrat fasste hierzu einen Beschluss, jedoch meldete ein Betriebsratsmitglied seine Verhinderung erst am Sitzungstag. Ein betroffener Arbeitnehmer legte Klage ein: er war der Auffassung, dass die Betriebsvereinbarung unwirksam sei, da der Betriebsratsbeschluss nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sei – insbesondere hätte noch rechtzeitig ein Ersatzmitglied geladen werden müssen.

2. Entscheidung des BAG

Das BAG entschied, dass der Beschluss des Betriebsrates wirksam war und somit die Betriebsvereinbarung wirksam zustande gekommen ist:

Der Vorsitzende des Betriebsrates darf regelmäßig annehmen, dass eine rechtzeitige Nachladung eines Ersatzmitglieds nicht mehr möglich ist, wenn ihm die Verhinderung

eines regulären Mitglieds erst im Tagesverlauf der Sitzung bekannt wird. Wird erst kurz vor oder während der Sitzung klar, dass ein Mitglied ausfällt, muss nicht zwingend ein Ersatzmitglied geladen werden, wenn es zu kurzfristig erscheint, dies ordnungsgemäß vorzubereiten.

TOP 10 Berichte aus den Landeskirchen

14 Berichte aus den LK sind den Delegierten im Vorfeld zur Tagung schriftlich vorgelegt worden.

Mündliche Ergänzungen/Fragen/Austausch:

Anhalt: Erbittet Einschätzungen zur Wählbarkeit von Kita- und Schulleitern

Rückmeldungen bitte direkt an V. Eilenberger und G. Schultz.

EKvW: Kitaverbünde werden vermehrt an Kommunen abgegeben, ein Dialog hierzu findet nicht statt, nahezu die Hälfte der kirchlich Beschäftigten könnten verloren gehen, Folge: auch die Gesamtausschüsse werden kleiner. Schiefelage ist bei der Refinanzierung zu erkennen. In *Hannover* beteiligt sich die LK, in *Bayern* liegen Defizitvereinbarungen mit der Kirche vor. Bei Zweckverbänden gelten in Bayern DiVO-TVL und AVR Bayern (kein Tarifvertrag), z. T. existieren unterschiedliche Vereinbarungen in einer Einrichtung (Urlaub...).

In *Baden* ist ZVK bei Zusammenlegungen ein Problem, dieses ebenso in der *EKHN* bei Übertragungen auf eine andere ZVK: es existieren unterschiedliche und eine Konkurrenzsituation Kita/Kommune ist gegeben. Die MAV-Fähigkeit stellt ebenso in der *EKvW* ein Problem dar. In der *EKBO* ist als problematisch die unterschiedliche Beteiligung von MAV/HMAV aufgrund von Übertragungen von Kita-Verbänden durch Kirchenkreise anzusehen: eingeschränkte Mitbestimmung, abgebende und aufnehmende MAV, wer gestaltet Übergänge von neuen Dienststellen? In der *EKiR* ist ebenfalls ein unkoordinierter Prozess bei Kitas festzustellen: Manche Kitas gehören zu Kirchenkreisen, manche zur Diakonie... In der *EKvW* stellt sich die Frage der Zeiterfassung eines gesetzlichen Feiertages nach Dienstplan oder durchschnittlicher Arbeitszeit. Entgeltordnung: „Wie geplant – so gearbeitet“, wo Arbeitszeit in Dienstplänen geregelt ist, kann nicht mit einer Durchschnittsarbeitszeit gearbeitet werden (s. a. Entgeltfortzahlungsgesetz). *Bremen* berichtet von neuen MAV-Strukturen, weg von kleinen Einheiten hin zu „einer MAV für Alle“. Dieses Problem besteht ebenfalls in *Anhalt*. Die *EKM* fragt an, ob auch in anderen LKen Muster-Sozialpläne auf mittlerer Ebene vorliegen, dieses ist nicht der Fall. In *Sachsen* gibt es weiterhin keine Freistellung, laut landeskirchlicher Rechtsverordnung ist eine Zuständigkeit nur für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Softwareeinführung gegeben. Die Mitgliederzahl des GA wurde von 9 auf 7 reduziert, ein Gerichtsverfahren wird angestrebt. Die *EKHN* fragt, welche LKen die Beschwerdestelle der EKD zum AGG nutzen. Dieses ist in der *EKvW* der Fall, *Hannover* hat den Prozess wieder in der LK verankert.

TOP 13 Sonstiges/Feedback/Reflexion/Verabschiedung

Geschäftsordnung STÄKO i. d. Fassung vom 11. November 2020:

Der neu gewählte Vorstand wird die Geschäftsordnung auf Schlüssigkeit im Sinne der neuen Wahlordnung und ggfls. weitere (notwendige) Anpassungen überprüfen.

EKD-Synode 2025:

Ein neues Standelement GA-EKD wird vorgestellt und zur Synode vorliegen. Eine Postkarte mit einer bewusst gewählten Provokation soll zu Gesprächen anregen. Die Post-

karte wird leicht verändert, das Missverständnis, dass Kirche eine geschlossene Gesellschaft ist, soll darstellerisch ausgeräumt werden: es gilt darzustellen, dass sich dieses auf die nichtvorhandene Beteiligung von Mitarbeitenden in der Synode richtet.

Tagungen 2027:

Die STÄKO Frühjahrestagung vom 14. – 16.04.2027 wird - anders als geplant - von der LK Bremen ausgerichtet. Geeignete Tagungshäuser werden von den Delegierten aus Bremen vorgeschlagen werden, die erfolgte Buchung in Mariaspring storniert.

Für die STÄKO Herbsttagung vom 29.09. – 01.10.2027 werden Mariaspring und Hofgeismar angefragt.

Beschluss: Einstimmig.

Termine:

22. – 24.04.2026 – Frühjahrestagung Mariaspring/Bovenden

27. – 29.05.2026 – Fortbildung für Gesamtausschüsse zu KI, Mariaspring/Bovenden

30.09. – 02.10. 2026 – Herbsttagung, Roncalli-Haus/Magdeburg

14. – 16.04. 2027 – Frühjahrestagung ausgerichtet durch Bremen/Ort noch offen

29.09. – 01.10.2027 – Herbsttagung – voraussichtlich Mariaspring oder Hofgeismar

C. Spannel beendet die Sitzung um 12.00 Uhr und wünscht eine gute Heimreise.
Hannover, 10.10.2025

Für das Protokoll

Gez. Mirja Bauer, jurist. Referentin Geschäftsstelle

Gez. Heike Roziewski, Ass. Geschäftsstelle